

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

läßt, weil sonst dieser Anspruch in den meisten Fällen illusorisch würde, so hat doch die Armenbehörde die Pflicht, ihren Ersatzanspruch innert angemessener Frist, d. h. möglichst bald, geltend zu machen; denn ihr Anspruch wird mit dem Beginn der Unterstützung fällig. Der Regierungsrat hat in einem andern Streitfalle aus jüngster Zeit entschieden, daß bei Forderungen, die lange Zeit zurückliegen, von dem Zeitpunkt auszugehen sei, in dem die Armenbehörde den Pflichtigen erstmals zur Beitragsleistung aufgefordert habe, und daß die Rückwirkung der Ersatzpflicht auf ein halbes Jahr von diesem Zeitpunkt an zu beschränken sei. Daraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle der Anspruch der klägerischen Armenpflege auf Ersatz der Unterstützungsaufwendungen für die Zeit vom Januar 1927 bis und mit 5. April 1928 außer Berechnung fällt; denn er ist gegenüber dem Beklagten erstmals am 5. Oktober 1928 geltend gemacht worden. Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß die klägerische Armenbehörde schon bei Beginn der Unterstützung Gelegenheit gehabt hätte, den Pflichtigen zu Ersatzleistungen anzuhalten, spätestens aber nach Empfang der Rechnung der Pfundhausverwaltung im Januar 1928. Sie vermag denn auch keinen triftigen Grund für ihr langes Zuwarten anzugeben.

Es bleibt nur noch die Frage zu untersuchen, ob und in welchem Umfange dem Beklagten der Ersatz der vom 5. April 1928 an bis Ende November 1928 aufgelaufenen Unterstützungskosten von Fr. 487.— zugemutet und mit welchem Ersatzbeitrag der Beklagte vom 1. Dezember 1928 an laufend belastet werden kann. Nun ist die ökonomische Lage des Beklagten derart, daß ihm ohne weiteres die Erstattung der seit dem 5. April 1928 entstandenen Unterstützungskosten überbunden werden darf; denn er hat festgestelltermaßen als Weichenwärter ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 370.—, bezieht Dienstkleidung und ist, da ihm ein Pensionsanspruch zusteht, nicht darauf angewiesen, für seine alten Tage wesentliche Ersparnisse zurückzulegen. Außerdem hat der Beklagte nur für sich und seine Frau zu sorgen. Immerhin muß ihm eingeräumt werden, die vergangenen Unterstützungskosten von Fr. 478.— ratenweise zu tilgen. In Berücksichtigung aller Umstände erscheint die Festsetzung des Ersatzbeitrages auf monatliche Raten von Fr. 20.— und die Bemessung des laufenden Unterstützungsbeitrages auf Fr. 40.— pro Monat als angemessen. Die Einrede des Beklagten, er habe den Vater zu unterstützen, kann nicht gehört werden, da dieser noch eigene Mittel im Umfange von ca. Fr. 1000.— besitzt und sich zurzeit nicht in einer Notlage befindet.

---

**Bern.** Verwandtenbeiträge. In dieses Gebiet gehören zwei verwaltungsrechtliche Entscheide: I. „Zu den Beiträgen von Familienangehörigen, die bei der Bemessung des Staatsbeitrages nur zur Hälfte in die Abrechnung einzubeziehen sind, gehören nicht die Beiträge, welche Eltern für ihre auf dem Notarmenetat stehenden Kinder leisten.“ (Regierungsrat, 2. November 1928.)

Den Motiven entnehmen wir: „Es ist der Auffassung der Armendirektion heizupflichten, wonach die Pflicht der Erziehung und des Unterhalts der Kinder gemäß Art. 272 Z.G.B. den Eltern ohne weiteres obliegt. Sind die Eltern außerstande, diese Pflicht zu erfüllen, so tritt die öffentliche Armenunterstützung nach Maßgabe des Armengesetzes in Funktion. Diese entbindet aber die Eltern nicht von der ihnen durch das Zivilgesetzbuch auferlegten Pflicht zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder, wenigstens soweit sie dazu imstande sind. Rechtlich sind die Unterstützungen, welche die Armen-

behörden den Eltern an den Unterhalt und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder leisten, Unterstützungen der Eltern selber. Ist dem aber so, so ist die Auffassung der Armendirektion richtig, daß die Leistungen der Eltern zugunsten ihrer minderjährigen Kinder in Tat und Wahrheit nicht „Beiträge von Familienangehörigen“ sind, sondern daß sich vielmehr die Leistungen der öffentlichen Armenpflege als Beiträge an die Kosten der den Eltern obliegenden Erziehung und des Unterhalts der Kinder darstellen, die eben von den Eltern nicht in vollem Umfange aufgebracht werden können. An diesem eigentlichen Charakter der in Frage stehenden Leistungen ändert der Umstand nichts, daß die sogenannten „Beiträge“ der Eltern formell in den Armenrechnungen als solche in besonderer Rubrik aufgeführt werden. Die von der Armendirektion vertretene Auffassung ist übrigens auch vom Bundesrat in von ihm zu entscheidenden Unterstützungsfreitigkeiten festgestellt worden. Der Rekurrent wollte unterscheiden zwischen Kindern, welche mit den Eltern im Familienverband leben und für welche diese bei der Versorgung der Kinder ein Mitbestimmungsrecht haben, und solchen, bei denen dies nicht zutrifft. Die Differenzierung ist aber irrtümlich. Die Auftragung der Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten bedeutet nicht ohne weiteres die Aufhebung der Familiengemeinschaft und zwingt die Armenbehörde keineswegs zur Wegnahme der Kinder. Der Regierungsrat stellt schließlich fest, daß der von der Armendirektion eingenommene Standpunkt mit der seit Jahren in dem Kreisschreiben der Armendirektion festgelegten Auslegung des Art. 18 des U.u.N.G. übereinstimmt, und daß die meisten Gemeinden seit längerer Zeit ihre Abrechnung genau nach den in dem Kreisschreiben enthaltenen Weisungen erstellt haben.“

II. „Das Vorhandensein unterstützungspflichtiger Verwandter hindert eine Etataufnahme nur dann, wenn zur Zeit der letztern angenommen werden kann, daß die betreffenden Verwandten zur Tragung eines wesentlichen Teils der Verpflegungskosten angehalten werden können.“ (Armendirektion, 11. Februar 1929.)

Den Motiven entnehmen wir: „Schon im eigenen Interesse der Gemeinden, sodann aber auch im Interesse des Staates (der sich mit 60 % an den Ausgaben für die dauernd Unterstützten zu beteiligen hat) muß verlangt werden, daß sich die Armenbehörden in jedem einzelnen Falle frühzeitig mit der Prüfung der Frage befassen, ob beitragspflichtige und -fähige Verwandte zu den gesetzlichen Leistungen heranzuziehen seien, und die nötigen Schritte dazu einleiten. Insbesondere sollen sie sich auch nicht einfach über die Vorschriften des Art. 15 der Instruktion für die Bezirksarmeninspektoren vom 18. Oktober 1898 hinwegsetzen und sie unbeachtet lassen. Und auch daran muß festgehalten werden, daß die Regeln von Treu und Glauben im Verkehr zwischen den Gemeinden die Beobachtung der erwähnten Vorschriften namentlich dann verlangen, wenn eine Etataufnahme auf Rechnung der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde erfolgen soll. Immerhin dürfen solche Erwägungen auch nicht überspannt und aus mehr formalistischen Rücksichten das materielle Recht zu sehr gefährdet werden. So darf nicht außer acht gelassen werden, daß eine Etataufnahme, für welche im übrigen alle gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, mit Rücksicht auf die Verwandten nur dann zu unterbleiben hat, wenn mit einiger Sicherheit angenommen werden darf, daß die Beiträge dieser Verwandten die Aufwendung von öffentlichen Mitteln für die betreffenden Personen überflüssig machen werden, zum mindesten regelmäßige und dauernde Zuschüsse von Belang. Wenn sich

somit in einem Falle, wie dem vorliegenden, in der Folge ergibt, daß auch im günstigsten Falle bei weitem nicht hätte damit gerechnet werden dürfen, daß die zu leistenden Unterstützungen vollständig von den Verwandten hätten gedeckt werden können, dann wird die Staatsaufnahme trotz des formellen Verstoßes gegen Art. 15 der erwähnten Instruktion gebilligt werden müssen. Nur im Zweifel wird alsdann gegen die Gemeinde zu entscheiden sein, die sich den Verstoß zu schulden kommen ließ. Im konkreten Streitfalle muß nun aber an Hand der Akten die Annahme völlig ausgeschlossen bleiben, daß es der Armenbehörde S., auch bei größerer Diligenz, hätte gelingen können, von den Verwandten der Th. B. den vollen Betrag des Anstaltskostgeldes für die letztere erhältlich zu machen...

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, 1929, Heft 1 und 2.)  
A.

**Genf.** Das *Bureau central de bienfaisance* in Genf gibt in seinem Jahresbericht von 1927/28 Kenntnis davon, daß seine Hoffnungen, die es auf die Erhöhung des „Droit des pauvres“ setzte, bis jetzt leider nicht in Erfüllung gegangen sind. In der Abstimmung vom 24./25. September 1927 war die Vermögenssteuer mit großem Mehr von 10 auf 15 % erhöht worden, und zwar zu dem Zwecke der Erweiterung eines Altersasyls und der Deckung der jährlichen Defizite des Bureaus im Betrage von 50,000—60,000 Fr. Nun erklärte aber der Staatsrat, daß er dem Großen Rat einen Antrag auf Gewährung von 50,000 Fr. per Jahr während zehn Jahren an das Bureau nur unter der Bedingung unterbreiten werde, daß die Statuten des Bureaus vom Staate genehmigt würden, daß er vier (zuerst waren fünf verlangt worden) Delegierte in das Direktionskomitee des Bureaus von insgesamt 15 Mitgliedern bezeichnen dürfe und daß Bericht und Rechnung des Bureaus vom Staatsrate genehmigt würden. Auf diese Bedingungen, namentlich aber auf die der so starken Vertretung des Staates im Direktionskomitee konnte das Bureau nicht eingehen; denn es hielt sie für, der Subvention keineswegs entsprechend und befürchtete, daß eine große Zahl von Mitgliedern darin den Anfang der Verstaatlichung erblicken und ihr Interesse an dem Werke des Bureaus abnehmen würde. Der Staatsrat seinerseits wollte sich zu keinen Konzessionen herbeilassen. So konnte also keine Einigung erzielt werden, und das Bureau hat statt 50,000 Fr. nur 14,000 Fr. erhalten. — Die Zahl der unterstützten Familien betrug im Berichtsjahr 2540 und die für sie aufgewendete Unterstützungssumme 547,410 Fr. oder 11,546 Fr. mehr als im Vorjahre. Unter den Unterstützten stehen an erster Stelle die Genfer. Die 473 Ausländerarmenfälle erforderten einen Unterstützungsbetrag von 106,164 Fr., woran der Bund durch Vermittlung des Roten Kreuzes 56,397 Fr. leistete. Die aus den Heimatgemeinden der Unterstützten erhältlich gemachten Gelder haben wieder eine Erhöhung erfahren. Sie betragen 178,143 Fr. gegen 167,377 Fr. im Vorjahr. Die Verwaltungsausgaben stiegen von rund 61,000 Fr. auf rund 67,000 Fr. — Die alte Genfer Gesellschaft für Meerbäder, die sich im Jahre 1920 auflöste, hat sich wieder neu gebildet im Anschluß an das Bureau central und mit dem Zwecke des Baus einer Anstalt am Meere für 50 Genfer Kinder im Alter von 5—12 Jahren. — Der Zentralkunstdienst des Bureaus hat in 780 Fällen Auskunft über Familien oder Einzelpersonen erteilt. — Das Hospice du Prieuré-Butini für unheilbare Frauen war stets vollbesetzt (67). Um die Frauen zu beschäftigen, zu zerstreuen und zu fesseln, wurden von ihnen Arbeiten verschiedener Art ausgeführt. Aus dem Erlös der Arbeiten wurden zwei Grammophone angeschafft.  
W.